

# Abstimmung

27. September 2009

kantonschwyz 

## Erläuterungen

---

1. Gesetz über das E-Government

---

2. Totalrevision des Enteignungsgesetzes

---

---

# Inhaltsverzeichnis

---

Einleitung	3
Erläuterungen	4–13
<b>1. Gesetz über das E-Government</b>	4–7
1.1 Übersicht und Abstimmungsfrage	
1.2 Warum braucht es ein Gesetz?	
1.3 Welches sind die wesentlichen Punkte?	
1.4 Welche Auswirkungen hat das Gesetz?	
<b>2. Totalrevision des Enteignungsgesetzes</b>	8–13
2.1 Übersicht und Abstimmungsfrage	
2.2 Warum braucht es eine Totalrevision?	
2.3 Welches sind die wesentlichen Inhalte und Änderungen?	
2.4 Welche Auswirkungen hat die Revision?	
Wortlaut der Vorlagen	14–32

---

---

## Abstimmung vom 27. September 2009

---

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Kantonsrat und Regierungsrat unterbreiten Ihnen für die Abstimmung vom 27. September 2009 zwei kantonale Vorlagen:

### *Gesetz über das E-Government*

Mit dem Gesetz über das E-Government wird ein kantonales Rahmengesetz zum Einsatz von elektronischen Informations- und Kommunikationstechnologien im Verbund zwischen Kanton, Bezirken und Gemeinden geschaffen. Das Gesetz bestimmt die Zuständigkeiten, die Abläufe und die Finanzierung beim Aufbau und Betrieb von Informatiklösungen im E-Government. Damit wird eine bürgernahe und wirtschaftsfreundliche Verwaltungstätigkeit unterstützt. Der Kantonsrat hat die Vorlage mit 61 zu 25 Stimmen angenommen.

### *Totalrevision des Enteignungsgesetzes*

Mit der Totalrevision des Enteignungsgesetzes soll das Expropriationsgesetz aus dem Jahre 1870 abgelöst werden. Aufgrund des Alters und weil seit dem Erlass nur geringfügige Anpassungen vorgenommen worden sind, drängt sich eine Totalrevision auf. Nebst materiellen Änderungen ist das Enteignungsgesetz auch formal und systematisch grundsätzlich neu überarbeitet worden. An der bisherigen Praxis, das Enteignungsrecht zurückhaltend anzuwenden, soll weiterhin festgehalten werden. Der Kantonsrat hat die Vorlage mit 81 zu 2 Stimmen angenommen.

Schwyz, im August 2009

Im Namen des Regierungsrates

Der Landammann: Dr. Georg Hess  
Der Staatsschreiber: Peter Gander

---

## 1. Gesetz über das E-Government

---

---

### 1.1 Übersicht und Abstimmungsfrage

---

Auf nationaler und auf kantonaler Ebene sind Bestrebungen im Gange, die Geschäfte der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft im Verkehr mit der öffentlichen Verwaltung technisch zu unterstützen. Diese Unterstützung basiert auf dem Einsatz von elektronischen Informations- und Kommunikationsmitteln und wird als Electronic Government (kurz E-Government) bezeichnet. Mit E-Government kann die Verwaltung ihre Dienstleistungen bürgernah und wirtschaftsfreundlich erbringen. Die Bevölkerung und die Wirtschaft profitieren von ortsunabhängigen und rund um die Uhr verfügbaren öffentlichen Leistungen; damit leistet das E-Government auch einen wichtigen Beitrag zur administrativen Entlastung.

E-Government-Lösungen entfalten ihre volle Wirkung dann, wenn sie über alle Staatsebenen hinweg koordiniert werden. Davon profitieren in erster Linie die Bürgerinnen und Bürger als Benutzer von solchen Anwendungen. Sie wollen Lösungen, die über alle staatlichen Ebenen hinweg funktionieren. Aber auch der Kanton, die Bezirke und die Gemeinden profitieren von einer Zusammenarbeit. Sie ermöglicht die wirtschaftliche Entwicklung und Beschaffung von Informatiklösungen.

Das Gesetz über das E-Government regelt als Rahmengesetz diese Zusammenarbeit und definiert wichtige Grundsätze zur Finanzierung, zu Mitsprachemöglichkeiten und zur Entscheidungsfindung. Eine breit abgestützte E-Government-Kommission soll die einzelnen Projekte beurteilen und anstossen, die dann in enger Zusammenarbeit zwischen dem Kanton, den Bezirken und den Gemeinden durchgeführt werden. Weil alle Staatsebenen Nutzniesser von E-Government sind, wird die Finanzierung als Verbundaufgabe geregelt.

Der Kantonsrat hat das Gesetz über das E-Government mit 61 zu 25 Stimmen verabschiedet. Zusammen mit dem Regierungsrat empfiehlt er, die Vorlage anzunehmen.

#### **Abstimmungsfrage**

Wollen Sie das Gesetz über das E-Government vom 22. April 2009 annehmen?

---

## 1.2 Warum braucht es ein Gesetz?

---

E-Government erfordert gemeinsame Lösungen über Staatsebenen und Organisationsgrenzen hinweg. Eines der grössten Hindernisse für E-Government ist heute die fehlende Durchgängigkeit von Daten und Abläufen innerhalb der öffentlichen Verwaltung. Grund dafür sind oft Einzellösungen und fehlende Schnittstellen. Es gibt derzeit keine Verpflichtung für Kanton, Bezirke und Gemeinden, allgemein gültige Standards und Normen einzuführen oder gemeinsame Infrastrukturen zu schaffen. Die Zusammenarbeit in diesem Bereich bietet aber ein grosses Potenzial zur Verbesserung der Dienstleistungen zu Gunsten der Bürgerinnen und Bürger sowie zur Senkung der langfristigen Kosten. Deshalb schafft das Gesetz über das E-Government die Grundlagen für eine institutionalisierte Zusammenarbeit bei den Abläufen, den technischen Standards und den strategischen Produkten. Gleichzeitig wird auch die Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen Kanton, Bezirken und Gemeinden geregelt. Damit können E-Government-Lösungen im ganzen Kanton innerhalb klarer Richtlinien verbindlich und wirtschaftlich aufgebaut werden. Alle Gemeinden und Bezirke haben sich deshalb in der Vernehmlassung im Grundsatz positiv zur Gesetzesvorlage geäussert.

---

## 1.3 Welches sind die wesentlichen Punkte?

---

### *1.3.1. Zusammenarbeit Kanton, Bezirke und Gemeinden*

Das E-Government-Gesetz ermöglicht, dass der Kanton, die Bezirke und die Gemeinden gemeinsam E-Government-Angebote aufbauen und betreiben. Das Gesetz schreibt deshalb eine enge Zusammenarbeit bei der Auswahl, bei der Beschaffung, beim Aufbau und beim Betrieb von E-Government-Lösungen vor. Der Kanton leitet die E-Government-Projekte. Die Mitsprache der Bezirke und Gemeinden wird durch die Einsitznahme in der E-Government-Kommission gewährleistet. Neue Projekte sind von der Zustimmung einer Mehrheit der Bezirke und Gemeinden abhängig. Das Gesetz schreibt auch die Verteilung der Kosten vor. So gilt für sämtliche E-Government-Lösungen, dass die Kosten für die Projektierung und den Betrieb von Kanton, Bezirken und Gemeinden gemeinsam getragen werden.

### *1.3.2 E-Government-Kommission*

Das Gesetz sieht vor, für das kantonale E-Government eine eigene Kommission einzusetzen. Diese Kommission sammelt und sichtet mögliche E-Government-Lösungen und beurteilt Vorstudien. Sie stellt dem Regierungsrat Antrag auf Durchfüh-

zung des Konsultationsverfahrens in den Gemeinden und Bezirken (analog dem Vernehmlassungsverfahren in einem ordentlichen Gesetzgebungsprozess) und begleitet dessen Durchführung. Die Kommission überwacht auch die Umsetzung und den Betrieb der E-Government-Lösung. Sie kann zudem den kantonalen Datenschutzbeauftragten ins Verfahren einbeziehen, um die Berücksichtigung der datenschutzrelevanten Bestimmungen bei der Umsetzung von E-Government-Lösungen frühzeitig sicherzustellen.

In der E-Government-Kommission sind alle Staatsebenen, die Wirtschaft und die Wohnbevölkerung vertreten. Der Regierungsrat wählt diese Vertreterinnen und Vertreter auf Vorschlag von Organisationen und Verbänden. Er hat dabei auf eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Interessen zu achten.

### *1.3.3 Planung und Projektentscheid*

Jedes geplante E-Government-Projekt wird anhand einer Vorstudie beurteilt und im Rahmen eines Konsultationsverfahrens den Gemeinden und Bezirken vorgestellt. Die Vorstudien sind so detailliert auszuarbeiten, dass sich die Bezirks- und Gemeinderäte ein klares Bild über Nutzen und Zweck sowie über die Auswirkungen in personeller und finanzieller Hinsicht einer E-Government-Lösung machen können. Ein Projekt wird nur dann weiterverfolgt, wenn die Mehrheit der durch die Gemeinden vertretenen Einwohner oder mehr als zwei Drittel der Bezirke und Gemeinden dem Projekt im Konsultationsverfahren zustimmen. Auf diese Weise werden nicht mehrheitsfähige Investitionen in ein Projekt verhindert. Der Projektentscheid ist für den Kanton sowie die Bezirke und Gemeinden verbindlich.

### *1.3.4. Finanzierung*

Die Projekt- und die Betriebsfinanzierung werden durch Kanton, Bezirke und Gemeinden gemeinsam übernommen. Der Kanton einerseits und die Bezirke und Gemeinden andererseits tragen die Kosten je zur Hälfte, wobei die Kostenteilung unter den Bezirken und Gemeinden auf den Einwohnerzahlen basiert. Somit finanzieren die Bezirke und die Gemeinden je 25 % der gesamten Projekt- und Betriebskosten. Diese Kostenaufteilung entspricht im Wesentlichen der Beitragsregelung im öffentlichen Verkehr, wo das gleiche Prinzip mit Erfolg angewendet wird.

Der Kanton trägt zusätzlich die Kosten für Vorstudien und Planungsaufwendungen von nicht umgesetzten Projekten, wenn die notwendige Mehrheit im Konsultationsverfahren nicht erreicht worden ist.

---

### 1.4 Welche Auswirkungen hat das Gesetz?

---

Die personellen und finanziellen Auswirkungen sind abhängig von der Anzahl und vom Umfang der umgesetzten E-Government-Projekte. Spätestens bei der Eröffnung des Konsultationsverfahrens müssen verbindliche Angaben zu den erwarteten Auswirkungen einer geplanten E-Government-Lösung vorliegen. Positive Auswirkungen in personeller und vor allem in finanzieller Hinsicht stellen sich dann ein, wenn ein Projekt erfolgreich abgeschlossen und eine E-Government-Lösung in Betrieb ist. Durch Grössenvorteile bei der Beschaffung, bei der Umsetzung und beim Betrieb können die Kosten erheblich tiefer gehalten werden, als wenn der Kanton, jeder Bezirk und jede Gemeinde je eine eigene E-Government-Lösung im Einsatz hat.

Die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen profitieren von durchgängigen E-Government-Lösungen, indem sie staatliche Dienstleistungen zeit- und ortsunabhängig mit einem geringeren bürokratischen Aufwand beziehen können.

---

## 2. Totalrevision des Enteignungsgesetzes

---

---

### 2.1 Übersicht und Abstimmungsfrage

---

Die Vorlage hat im Wesentlichen zum Ziel, die bestehenden Lücken des Enteignungsrechts zu schliessen und die fehlenden Verfahrensbestimmungen zu erlassen. Der Erlass stützt sich weitgehend auf das Bundesgesetz über die Enteignung und die Praxis des Bundesgerichts ab. Das geltende Verfahren wurde im Grundsatz übernommen.

Die Enteignungsgründe werden aufgezählt und wo nötig ergänzt. Die Berechtigung zur Enteignung und die Vornahme des Enteignungsrechts werden normiert. Weiter werden die Bestimmungen über die Festlegung der Enteignungsentschädigung, die materielle Enteignung und die vorzeitige Besitzeseinweisung in einem Erlass zusammengefasst.

Die heutige Regelung des zweiteiligen Verfahrens mit dem Enteignungsverfahren und dem anschliessenden Schätzungsverfahren wird beibehalten. Es wird jedoch die Möglichkeit geschaffen, das Baubewilligungsverfahren mit dem Enteignungsverfahren zusammenzulegen.

Zudem wird eine Reduktion auf eine Schätzungskommission vorgenommen. Nach heutigem Recht sind zwei kantonale Schätzungskommissionen und zusätzlich in den Bezirken je eine Schätzungskommission eingesetzt. Mit dieser Neuregelung werden die Fachkompetenz und die Unabhängigkeit der Kommission gestärkt.

Die Grundsätze über Kosten- und Entschädigungsfolgen werden direkt im Gesetz geregelt. Die übrigen Verfahrensvorschriften werden dem Regierungsrat zum Erlass übertragen. Die Revisionspunkte stellen wichtige materielle Neuregelungen dar. Nebst diesen materiellen Änderungen ist das Enteignungsgesetz formal und systematisch vollständig überarbeitet worden.

### **Abstimmungsfrage**

Wollen Sie das Enteignungsgesetz vom 22. April 2009 annehmen?

---

## 2.2 Warum braucht es eine Totalrevision?

---

Das Rechtsinstitut der Enteignung hielt in der Schweiz im 19. Jahrhundert Einzug, als der wirtschaftliche Aufschwung und insbesondere der Bau von Eisenbahnen den Erlass von kantonalen Enteignungsgesetzen notwendig machten. Das Anwendungsgebiet des Enteignungsrechts dehnte sich mit der sich rasch entwickelnden Elektrizitätswirtschaft weiter aus. Auf Stufe der Kantone war dieses Rechtsinstitut wichtig, um die im öffentlichen Interesse stehenden Werke wie Strassen und öffentliche Bauten zu errichten. Heute ist das Enteignungsrecht ein in Lehre und Praxis anerkanntes Rechtsinstitut und für den Staat zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben als letzte Massnahme unverzichtbar.

Als Enteignung kann jeder Entzug oder jede Beschränkung des Privateigentums im öffentlichen Interesse und gegen Entschädigung verstanden werden. Das Enteignungsrecht ist ein Eingriff in die Eigentumsgarantie (Art. 26 Bundesverfassung) und muss deshalb bestimmten Anforderungen, welche die Eigentumsgarantie für den Eingriff ins Privateigentum verlangt, genügen. Solche Eingriffe sind nur zulässig, wenn eine gesetzliche Grundlage vorhanden ist, ein öffentliches Interesse besteht und die Enteignung voll entschädigt wird.

Die Vorlage hat im Wesentlichen zum Ziel, bestehende Lücken des Enteignungsrechts zu schliessen und fehlende Verfahrensbestimmungen zu erlassen. Im geltenden Recht fehlen zum Beispiel Bestimmungen über die Enteignungsentschädigung, die materielle Enteignung, die vorzeitige Besitzeseinweisung und über Verfahrensvorschriften. Aufgrund des Alters des Erlasses (1870) weist dieser zum Teil eine nicht mehr gebräuchliche Sprache und veraltete Begriffe auf.

---

## 2.3 Welches sind die wesentlichen Inhalte und Änderungen?

---

### 2.3.1. Enteignungsgründe

Die Enteignungsgründe werden in § 4 aufgelistet und umschrieben. Dabei handelt es sich um Enteignungsgründe, die bereits im geltenden Expropriationsgesetz enthalten sind und um Erweiterungen.

### *2.3.2. Verhältnismässigkeit*

Enteignungen sind zulässig, sofern sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, im öffentlichen Interesse liegen, verhältnismässig sind und gegen volle Entschädigung erfolgen (§ 13 Kantonsverfassung, Art. 26 i.V.m. Art. 36 Bundesverfassung). Gemäss Praxis kommt dem Begriff der Verhältnismässigkeit (§ 5) eine dreifache Bedeutung zu: Die Enteignung muss geeignet, erforderlich und verhältnismässig sein. Geeignet heisst, dass mit der Enteignung der im öffentlichen Interesse liegende Zweck überhaupt erfüllt werden kann. Es stellt sich also zum Beispiel die Frage, ob das zu enteignende Grundstück als Standort für die Erstellung eines öffentlichen Schulhauses geeignet ist. Wenn dies bejaht wird, ist die Erforderlichkeit zu prüfen. Das heisst, die Enteignung muss auf das zur Erreichung des im öffentlichen Interesse Notwendigen beschränkt sein. Es dürfen zum Beispiel nur so viele Quadratmeter des in Frage stehenden Grundstücks enteignet werden, wie für die Errichtung eines öffentlichen Schulhauses notwendig sind. Anschliessend ist die Verhältnismässigkeit zu überprüfen. Nach dem Gebot der Verhältnismässigkeit darf das vom Privaten zu erbringende Opfer in keinem Missverhältnis zum Nutzen stehen, welcher der Öffentlichkeit mit der Enteignung zukommt. Das öffentliche Interesse muss also schwerer wiegen als das private Interesse.

### *2.3.3. Berechtigung zur Enteignung*

Die Durchführung des Enteignungsrechts steht den öffentlichen Gemeinwesen (§ 6) und den in Spezialgesetzen vorgesehenen Körperschaften (insbesondere Flurgemeinschaften) zu. Da öffentliche Aufgaben vermehrt ausgelagert werden, können auch Dritte Aufgaben wahrnehmen, die im öffentlichen Interesse sind. Es soll daher die Möglichkeit geschaffen werden, dass diese Dritten das Enteignungsrecht geltend machen können, sofern ein Enteignungsgrund vorliegt.

Bei der Auslagerung von öffentlichen Aufgaben an Dritte sind etwa die Abfallsorgung sowie das Spital- und Altersheimwesen zu nennen. Wenn beispielsweise ein Verein, der ein Spital mit einem öffentlichen Leistungsauftrag führt, ein für einen Erweiterungsbau notwendiges Grundstück nicht freihändig erwerben kann, so könnte der Verein gegebenenfalls das Enteignungsrecht beanspruchen. Dies aber nur dann, wenn die Erweiterung für die Erfüllung des öffentlichen Leistungsauftrags notwendig ist und das Verhältnismässigkeitsprinzip nach § 5 nicht verletzt wird. Für die Durchführung einer allfälligen Enteignung wäre dann jedoch das öffentliche Gemeinwesen zuständig.

### *2.3.4. Materielle Enteignung*

Eigentumsbeschränkungen, die in ihrer Wirkung einer Enteignung gleichkommen, sind zu entschädigen (§ 14). Eine materielle Enteignung kann gemäss bundesgerichtlicher Praxis dann vorliegen, wenn dem Eigentümer der bisherige oder ein voraussehbarer künftiger Gebrauch einer Sache untersagt oder in einer Weise eingeschränkt wird, die besonders schwer wiegt. Beispiele für materielle Enteignungen können Auszonungen, Abzonungen oder Umzonungen von Parzellen in der kommunalen Nutzungsplanung darstellen.

### *2.3.5. Entschädigung*

Die Enteignung darf nur gegen volle Entschädigung erfolgen (§ 17 ff.), wobei der Enteignete nach der Enteignung wirtschaftlich nicht anders gestellt sein soll als vorher.

Es wird am Grundsatz festgehalten, dass bei der Entschädigung nur ein Anspruch auf Geld besteht. Schon unter dem geltenden Recht wird aber zum Beispiel im Strassenbau wenn immer möglich versucht, dem Landabtretenden Realersatz zu bieten. Weil dies jedoch nicht immer möglich ist, wird am Grundsatz der Entschädigung mit Geld festgehalten. Es kann auch eine Kombination zwischen Geld- und Sachleistung erfolgen. Dies drängt sich dann auf, wenn der Enteignete durch einen möglichen Realersatz nicht vollumfänglich entschädigt werden kann.

Für die Bemessung der Entschädigung ist der Verkehrswert massgebend. Die im freien Handel wertbestimmenden Faktoren sollen bei der Berechnung des Verkehrswerts Beachtung finden.

### *2.3.6. Enteignungs- und Schätzungsverfahren*

Die bestehende Regelung des zweiteiligen Verfahrens mit dem Enteignungsverfahren und dem anschliessenden Schätzungsverfahren bleibt unverändert (§ 30 ff.). Diese Zweistufigkeit hat sich bewährt. In der ersten Stufe wird zunächst die Enteignung ausgesprochen. Damit wird die Entschädigungsfrage, die teilweise längere Zeit dauern kann, losgelöst.

Dieses bewährte Verfahren ist auch deshalb beizubehalten, weil es vorkommen kann, dass nach Rechtskraft der Enteignungsverfügung eine einvernehmliche Lösung bezüglich Entschädigung gefunden wird und die zweite Stufe damit entfällt.

In der Regel ist vorgängig das für das Werk notwendige Bau- und Projektbewilligungsverfahren durchzuführen. Diese bewährte Regelung wird beibehalten. Neu ist vorgesehen, dass das Enteignungsverfahren und das Bau- und Projektbewilligungsverfahren zusammengelegt werden können.

Der Entscheid der Enteignungsbehörde und der Schätzungsbehörde kann mittels Beschwerde gemäss Verordnung über das Verwaltungsverfahren weitergezogen werden.

### *2.3.7. Schätzungskommission*

Der Kanton stellt einen einzigen Schätzungskreis dar (§ 35). Es wird somit eine Reduktion von heute zwei auf eine einzige Schätzungskommission vorgenommen. Zudem besteht nach heutigem Recht für jeden Bezirk eine zusätzliche Schätzungskommission. Aufgrund eines Urteils des Verwaltungsgerichts Schwyz betreffend die Unabhängigkeit der Schätzungskommission der Bezirke bei Enteignungen im eigenen Bezirk, werden diese Aufgaben heute schon faktisch durch die kantonalen Schätzungskommissionen wahrgenommen (vgl. VGE 879/02). Weil Enteignungsverfahren nicht sehr häufig sind, ist die Reduktion auf eine Kommission angezeigt. Die Schätzungskommission wird vom Kantonsrat gewählt.

### *2.3.8. Enteignungsbann*

Der Enteignungsbann (§ 39) stellt eine zeitlich auf das Enteignungsverfahren begrenzte, vorübergehende Beschränkung der Eigentümerrechte dar. Er soll die ungestörte Durchführung der Enteignung sichern. Während dieser Zeit sind rechtliche oder tatsächliche Verfügungen des zu Enteignenden nicht zulässig, welche die Enteignung erschweren. Unzulässig sind auch Verfügungen, die sich nachteilig auf die Entschädigung und den Zweck der Enteignung auswirken oder diese gar verhindern.

Als rechtliche Verfügung kann zum Beispiel die Begründung eines Baurechts oder einer Nutzniessung genannt werden, die Auswirkungen auf die Entschädigung hätte. Weitere unzulässige Verfügungen können bauliche und betriebliche Investitionen sein, die den Enteignungsschaden vergrössern, oder die Zerstörung eines historischen Gebäudes, das mit Hilfe der Enteignung hätte gerettet werden sollen. Eine blosser Vermietung oder Verpachtung ist dagegen in der Regel zulässig. Ebenfalls zulässig sind der Verkauf des betroffenen Grundstücks und die Weiterführung der bisherigen Nutzung inklusive notwendigem Unterhalt.

Der Enteignungsbann dient auch dem zu Enteignenden, indem Klarheit geschaffen wird, was er während des Verfahrens tun und lassen kann. Mit dem Eintrag ins

---

## Erläuterungen

---

Grundbuch ist für Dritte ersichtlich, dass keine Veränderungen vorgenommen werden dürfen, welche die Enteignung erschweren. Der Schaden, der durch den Enteignungsbann entsteht, ist durch den Enteigner voll zu ersetzen.

### *2.3.9. Vorzeitige Besitzeseinweisung*

Wenn die Enteignung rechtskräftig ist und nur noch die Entschädigungsfolgen durch die Schätzungskommission zu entscheiden sind, kann die vorzeitige Besitzeseinweisung (§ 40) gewährt werden.

Die Schätzung der Entschädigungssumme darf durch die vorzeitige Besitzeseinweisung nicht verhindert werden. Es müssen deshalb entsprechende Beweiserhebungen getroffen werden (Zustandsaufnahmen, Fotografien usw.), um die Schätzung auch nachträglich objektiv zu ermöglichen.

### *2.3.10. Kosten und Entschädigung*

Die Kosten des erstinstanzlichen Enteignungsverfahrens sollen grundsätzlich durch den Enteigner getragen werden (§ 48). Es wäre stossend, wenn der Enteignete, der nicht freiwillig ins Verfahren einbezogen wird, auch noch Verfahrenskosten tragen müsste. Von diesem Grundsatz kann jedoch abgewichen werden, wenn der Enteignete missbräuchliche Begehren oder offensichtlich übersetzte Forderungen stellt. Dadurch soll vermieden werden, dass der Enteignete das Verfahren mutwillig erschwert und verzögert.

Die gleiche Regelung gilt für die Parteientschädigung (§ 49). Der Enteignete hat deshalb im erstinstanzlichen Verfahren grundsätzlich eine Parteientschädigung zugute.

---

## 2.4 Welche Auswirkungen hat die Revision?

---

Bisher wurde im Kanton Schwyz vom Enteignungsrecht selten Gebrauch gemacht. Die Praxis zeigt, dass die Gemeinwesen immer zuerst auf dem Verhandlungsweg eine einvernehmliche Lösung suchen, auch wenn es sich dabei zum Teil um umfangreiche Strassenprojekte oder Hochbauten handelt.

Auch nach der Revision des Enteignungsgesetzes soll an der bisherigen Praxis festgehalten werden, das Enteignungsrecht zurückhaltend anzuwenden. Wo immer möglich soll der Landerwerb für öffentliche Anlagen und Bauten auf freihändiger Basis erfolgen. Das Enteignungsrecht wird wie bisher als letzte Massnahme zu betrachten sein.

---

## **Gesetz über das E-Government<sup>1</sup>**

---

(Vom 22. April 2009)

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,*

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates, auf Antrag einer Spezialkommission,

*beschliesst:*

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Zweck**

Das Gesetz unterstützt eine effiziente und wirtschaftliche Verwaltungstätigkeit durch den Einsatz von elektronischen Informations- und Kommunikationstechnologien im Verbund zwischen Kanton, Bezirken und Gemeinden. E-Government-Lösungen sollen bürgernah und gewerbefreundlich sein.

#### **§ 2 Gegenstand**

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Aufgaben- und Lastenteilung sowie die Zusammenarbeit zwischen Kanton, Bezirken und Gemeinden zur Sicherstellung funktionsfähiger E-Government-Lösungen.

<sup>2</sup> Es bestimmt in den Grundzügen die Zuständigkeiten, die Abläufe und die Finanzierung beim Aufbau und Betrieb von E-Government-Lösungen.

<sup>3</sup> Soweit Bundesrecht eine E-Government-Lösung vorschreibt, wird diese unter Vorbehalt abweichender bundesrechtlicher Bestimmungen nach den Grundsätzen dieses Gesetzes erarbeitet, umgesetzt und finanziert.

#### **§ 3 Begriffe**

In diesem Gesetz bedeuten:

- a) E-Government: Unterstützung der Beziehungen, Prozesse und politischen Partizipation zwischen den staatlichen Stellen sowie zwischen den staatlichen Stellen und der Bevölkerung, Unternehmen und Institutionen durch die Bereitstellung von Informationen und Interaktionsmöglichkeiten mittels elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien;

---

## Wortlaut der Vorlagen

---

- b) E-Government-Projekt: zeitlich befristetes Vorhaben zum Aufbau einer E-Government-Lösung;
- c) Vorstudie: grobe Konzeption zu Kosten, Nutzen und zur Machbarkeit eines E-Government-Projektes und dessen Auswirkungen gesetzlicher, prozessualer und personeller Art;
- d) E-Government-Lösung: konkrete Anwendung im E-Government;
- e) Konsultationsverfahren: Verfahren der Anhörung in den Gemeinden und Bezirken und der Abgabe einer Stellungnahme für die Erarbeitung einer E-Government-Lösung;
- f) Kantonsnetzwerk: kantonales Kommunikationssystem, das durch Übermittlung von elektronischen Signalen den sicheren Austausch von Daten zwischen mehreren unabhängigen Computersystemen ermöglicht;
- g) Benutzer: natürliche und juristische Personen, welche E-Government-Lösungen nutzen.

### § 4 Zusammenarbeit

<sup>1</sup> Kanton, Bezirke und Gemeinden arbeiten bei der Bereitstellung und beim Betrieb von E-Government-Lösungen zusammen.

<sup>2</sup> Sie setzen dafür eine E-Government-Kommission ein, die sich zusammensetzt aus:

- a) der Vorsteherin oder dem Vorsteher des zuständigen Departements;
- b) vier Vertreterinnen oder Vertretern der Bezirke und Gemeinden;
- c) vier Personen aus der Wohnbevölkerung und der Wirtschaft.

<sup>3</sup> Das zuständige Amt hat mit beratender Stimme Einsitz in der E-Government-Kommission. Es besorgt das Sekretariat.

<sup>4</sup> Die Vorsteherin oder der Vorsteher des zuständigen Departements präsidiert die E-Government-Kommission.

### § 5 Datenschutz und Informatiksicherheit

Die an E-Government Beteiligten:

- a) schützen Persönlichkeit und Grundrechte von Personen, über die Daten bearbeitet werden, nach Massgabe der Datenschutzbestimmungen;
- b) treffen Massnahmen zum Schutz der Integrität und Verfügbarkeit der Informatiksysteme sowie zum Schutz der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Nachweisbarkeit der Daten, die in diesen Systemen gespeichert, verarbeitet und übertragen werden.

## II. Zuständigkeit

### § 6 Kantonsrat

<sup>1</sup> Bedingt die Umsetzung einer E-Government-Lösung die Anpassung eines Gesetzes, so erlässt der Kantonsrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums die notwendigen Bestimmungen.

<sup>2</sup> Er bewilligt die Ausgaben für den Aufbau von E-Government-Lösungen.

### § 7 Regierungsrat

<sup>1</sup> Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über den Aufbau und die Weiterentwicklung des E-Government im Kanton Schwyz aus.

<sup>2</sup> Er entscheidet unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Kantonsrates und der Mitbestimmungsrechte der Bezirke und Gemeinden über die Bereitstellung von E-Government-Lösungen.

<sup>3</sup> Er wählt auf Vorschlag der wichtigen Organisationen und Verbände die Vertreterinnen und Vertreter der Bezirke und Gemeinden sowie der Wirtschaft für die E-Government-Kommission.

<sup>4</sup> Er regelt insbesondere:

- a) die Bestellung der E-Government-Kommission;
- b) die weiteren Aufgaben, das Verfahren, die Stellung und die Entschädigung der E-Government-Kommission;
- c) die Durchführung des Konsultationsverfahrens in den Bezirken und Gemeinden;
- d) die Informatiksicherheit;
- e) die Rechte und Pflichten der Benutzer;
- f) die Gebühren für die Nutzung von E-Government-Lösungen.

### § 8 E-Government-Kommission

<sup>1</sup> Die E-Government-Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben: Sie

- a) beurteilt Vorschläge für E-Government-Lösungen;
- b) veranlasst Vorstudien für E-Government-Lösungen;
- c) begleitet das Konsultationsverfahren in den Bezirken und Gemeinden;
- d) stellt Antrag auf Projektierung und Umsetzung einer E-Government-Lösung;
- e) überwacht die Umsetzung und den Betrieb der E-Government-Lösungen;
- f) erstattet jährlich Bericht über den Stand der E-Government-Projekte.

<sup>2</sup> Für die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen kann sie das zuständige Amt und Dritte beiziehen.

### III. Projektierung, Entscheid und Betrieb

#### § 9 Planung

<sup>1</sup> Die E-Government-Kommission sorgt für die Entwicklung des E-Government. Sie berücksichtigt dabei die nationale und kantonale E-Government-Strategie.

<sup>2</sup> Nach erstellter Vorstudie stellt das zuständige Departement Antrag auf Durchführung des Konsultationsverfahrens.

#### § 10 Projektentscheid

<sup>1</sup> Der Regierungsrat entscheidet nach Durchführung des Konsultationsverfahrens in den Bezirken und Gemeinden über die Erarbeitung einer E-Government-Lösung.

<sup>2</sup> Die Erarbeitung einer E-Government-Lösung bedingt die Zustimmung zur Vorstudie der Mehrheit der durch die Gemeinden und Bezirke vertretenen Einwohner oder von mehr als  $\frac{2}{3}$  der Bezirke und Gemeinden.

#### § 11 Umsetzung

<sup>1</sup> Der Projektentscheid des Regierungsrates ist unter Vorbehalt von § 6 für Kanton, Bezirke und Gemeinden verbindlich.

<sup>2</sup> Der Kanton ist für die Projektierung, die Beschaffung und die Implementierung der E-Government-Lösung verantwortlich. Er kann diese Aufgabe an Dritte delegieren und externe Fachleute beiziehen.

#### § 12 Betrieb

Der Kanton ist zuständig für den Betrieb von E-Government-Lösungen. Er kann diese Aufgabe Dritten übertragen.

### IV. Finanzierung

#### § 13 Kantonsnetzwerk

<sup>1</sup> Der Kanton trägt die Investitionskosten für das Kantonsnetzwerk.

<sup>2</sup> Die Betriebskosten des Kantonsnetzwerkes tragen der Kanton und die Gemeinden anteilmässig ihrer Einwohnerzahl je zur Hälfte. Die Bezirke übernehmen 50 Prozent der auf ihre Gemeinden entfallenden Kosten.

### § 14 Projektfinanzierung

<sup>1</sup> Der Kanton übernimmt die Hälfte der Kosten für die Projektierung, Beschaffung und Implementierung einer E-Government-Lösung.

<sup>2</sup> Die andere Hälfte tragen die Gemeinden nach Massgabe ihrer Wohnbevölkerung. Die Bezirke übernehmen 50 Prozent der auf ihre Gemeinden entfallenden Kosten.

### § 15 Betriebsfinanzierung

<sup>1</sup> Der Kanton trägt die Hälfte der Kosten für den laufenden Betrieb einer E-Government-Lösung.

<sup>2</sup> Die andere Hälfte tragen die Gemeinden nach Massgabe ihrer Wohnbevölkerung. Die Bezirke übernehmen 50 Prozent der auf ihre Gemeinden entfallenden Kosten.

<sup>3</sup> Den Personal- und Verwaltungsaufwand für den laufenden Betrieb trägt jedes Gemeinwesen selbst.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat bezeichnet die Betriebskosten und regelt das Abrechnungsverfahren.

## V. Schlussbestimmungen

### § 16 Vollzug

Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug beauftragt. Er erlässt die erforderlichen Vollzugsvorschriften.

### § 17 Volksabstimmung, Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz wird der Volksabstimmung unterbreitet.

<sup>2</sup> Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. § 13 Abs. 2 tritt ein Jahr danach in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident: Pius Schuler  
Die Protokollführerin: Margrit Gschwend

<sup>1</sup>GS 22–71; SRSZ 140.600.

---

# Wortlaut der Vorlagen

---

---

## **Enteignungsgesetz (EntG)<sup>1</sup>**

---

(Vom 22. April 2009)

*Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,*

gestützt auf § 13 und § 40 Bst. h der Kantonsverfassung<sup>2</sup>, nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

*beschliesst:*

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1** 1. Geltungsbereich

<sup>1</sup> Das Gesetz findet auf alle Enteignungen Anwendung, die auf dem Gebiet des Kantons Schwyz vorgenommen werden.

<sup>2</sup> Das Gesetz ist ebenfalls anwendbar auf die Feststellung und Entschädigung von Eigentumsbeschränkungen, die in ihrer Wirkung einer Enteignung gleichkommen (materielle Enteignung).

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Bundesgesetzgebung.

#### **§ 2** 2. Begriffe a) Enteigner

Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, öffentliche Gemeinwesen oder natürliche Personen, die das Enteignungsrecht geltend machen.

#### **§ 3** b) Enteigneter

Natürliche Personen oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, öffentliche Gemeinwesen, gegenüber denen das Enteignungsrecht geltend gemacht wird.

## II. Enteignungsrecht

### § 4 1. Enteignungsgründe

Die Enteignung ist zulässig für:

- a) Bau, Betrieb und Unterhalt sowie künftige Erweiterung von Werken, die im öffentlichen Interesse liegen;
- b) Bezug, Transport und Lagerung von Bau- und Aushubmaterial, das für Werke, welche im öffentlichen Interesse liegen, erforderlich ist;
- c) Ausführung von Schutzbauwerken und Renaturierungsmassnahmen an öffentlichen und privaten Gewässern sowie von Schutzbauten für die Abwehr von Naturgefahren;
- d) Inanspruchnahme von Materialien für Gewässerverbauung, Hochwasserschutz und Schutz vor Naturgefahren;
- e) Erhaltung von Bauten und Objekten, die dem Schutz nach den Vorschriften des Natur- und Heimatschutzes unterstehen und von erheblicher Bedeutung sind;
- f) weitere in Gesetzen vorgesehene Gründe.

### § 5 2. Verhältnismässigkeit

<sup>1</sup> Die Enteignung ist nur zulässig, wenn und soweit sie zur Erreichung des öffentlichen Zweckes geeignet und erforderlich ist.

<sup>2</sup> Die Verhältnismässigkeit von Eingriffszweck und Eingriffswirkung ist zu wahren.

### § 6 3. Berechtigung und Durchführung für Dritte

<sup>1</sup> Enteignungsberechtigt sind der Kanton, die Bezirke, die Gemeinden und weitere Körperschaften nach der Spezialgesetzgebung.

<sup>2</sup> Wenn Dritte einen Enteignungsgrund haben und dieser im öffentlichen Interesse liegt, können sie die Durchführung einer Enteignung beantragen:

- a) beim Gemeinderat am Ort der gelegenen Sache;
- b) beim Regierungsrat, wenn die Enteignung Rechte in mehreren Gemeinden betrifft.

### § 7 4. Gegenstand

<sup>1</sup> Enteignet werden können:

- a) Grundeigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken;
- b) Nachbarrechte;
- c) Persönliche Rechte am zu enteignenden Grundstück, insbesondere Miet-, Pacht-, Vorkaufs-, Kaufs- und Rückkaufsrechte.

---

## Wortlaut der Vorlagen

---

<sup>2</sup> Soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist, können auch Rechte an Grundstücken, die einem öffentlichen Zweck dienen, enteignet werden.

<sup>3</sup> Diese Rechte können dauernd oder vorübergehend entzogen oder beschränkt werden.

### **§ 8** 5. Beschränkungen a) Zeitliche

<sup>1</sup> Eine vorübergehende Enteignung ist auf fünf Jahre ab der Besitzeseinweisung beschränkt.

<sup>2</sup> Sie endigt drei Monate nach Vollendung des Werkes, ausser wenn sie im Hinblick auf eine künftige Erweiterung desselben ausgesprochen wurde.

<sup>3</sup> Anderslautende gesetzliche und vertragliche Bestimmungen bleiben vorbehalten.

### **§ 9** b) Öffentlich-rechtliche und nachbarrechtliche

<sup>1</sup> Werden bestehende öffentliche Einrichtungen und Anlagen durch die Ausführung oder den Betrieb des Unternehmens des Enteigners in Mitleidenschaft gezogen, so hat er alle Vorkehren zu treffen, um deren Fortbenützung sicherzustellen, soweit dies durch das öffentliche Interesse gefordert wird.

<sup>2</sup> Ebenso ist der Enteigner verpflichtet, die geeigneten Vorrichtungen zu erstellen, um die Öffentlichkeit und die benachbarten Grundstücke gegen Gefahren und Nachteile zu schützen, die mit der Erstellung und dem Betrieb seines Unternehmens notwendig verbunden und nicht nach Nachbarrecht zu dulden sind.

### **§ 10** c) Brunnen und Quellen

Rechte an Brunnen, Quellen und anderen Wasserläufen, die für ein Grundstück, eine Wasserversorgung oder eine andere dem allgemeinen Wohl dienende wasserbauliche Anlage unentbehrlich sind, können nur enteignet werden, wenn der Enteigner genügend Ersatz an Wasser leistet.

### **§ 11** d) Bestandteile und Zugehör

Bestandteile und Zugehör eines Grundstückes, die ohne unverhältnismässige Kosten abgetrennt werden können, sind von der Enteignung auszunehmen:

- a) auf Verlangen des Enteigneten, wenn sie für das Unternehmen des Enteigners nicht notwendig sind;
- b) auf Verlangen des Enteigners, wenn sie vom Enteigneten auch ohne die Hauptsache nutzbringend verwendet werden können.

**§ 12** 6. Ausdehnung der Enteignung  
a) Auf Begehren des Enteigneten

<sup>1</sup> Wird von einem Grundstück oder mehreren wirtschaftlich zusammenhängenden Grundstücken nur ein Teil in Anspruch genommen und dadurch die bestimmungsgemässe Verwendung des verbleibenden Teils verunmöglicht oder unverhältnismässig erschwert, so kann der Enteignete die Enteignung des Ganzen verlangen.

<sup>2</sup> Wird dem Enteigneten durch die Einräumung eines beschränkten dinglichen Rechts die bestimmungsgemässe Verwendung des Grundstückes verunmöglicht oder unverhältnismässig erschwert, so kann er die Enteignung des Grundstücks verlangen.

<sup>3</sup> Verliert bei vorübergehender Enteignung das Recht für den Enteigneten seinen hauptsächlichsten Wert, so kann er die Enteignung des Grundstücks verlangen.

<sup>4</sup> Das Verfahren zur Geltendmachung der Ausdehnung der Enteignung wird durch den Regierungsrat bestimmt.

**§ 13** b) Auf Begehren des Enteigners

Der Enteigner kann die Enteignung des Ganzen verlangen, wenn bei Teilenteignungen die Entschädigung für die Wertverminderung des verbleibenden Teils mehr als zwei Drittel seines Wertes beträgt und der betreffende Teil für sich allein nicht mehr genutzt werden kann.

**§ 14** 7. Materielle Enteignung  
a) Feststellung

<sup>1</sup> Bei Eigentumsbeschränkungen, die in ihrer Wirkung einer Enteignung gleichkommen, ist volle Entschädigung zu leisten.

<sup>2</sup> Die Schätzungskommission stellt fest, ob eine materielle Enteignung vorliegt.

**§ 15** b) Rückerstattung

<sup>1</sup> Wird der Eingriff in das Recht nachträglich aufgehoben oder wesentlich gemildert, so hat der Enteignete die Entschädigung zurückzuerstatten. Die Zeit der effektiven Eigentumsbeschränkung ist anzurechnen. Der Rückerstattungsbetrag ist nicht zu verzinsen.

<sup>2</sup> Die Rückerstattung ist bei der Schätzungskommission innert eines Jahres seit der Aufhebung oder Milderung des Eingriffs geltend zu machen.

<sup>3</sup> Sofern zwischen der Eigentumsbeschränkung und deren Aufhebung 15 Jahre vergangen sind, fällt die Rückerstattungspflicht dahin.

### § 16 8. Verzicht

<sup>1</sup> Innert 20 Tagen ab Rechtskraft des Entscheides über die Entschädigung kann der Enteigner, sofern er nicht schon die vorläufige Besitzeseinweisung verlangt hat, gegenüber dem Enteigneten auf die Enteignung verzichten.

<sup>2</sup> Der Enteigner haftet für den aus seinem Verzicht entstandenen Schaden. Die Entschädigungsklage ist innert einem Jahr nach Empfang der Verzichtserklärung bei der Schätzungskommission anzubringen.

### III. Entschädigung

#### § 17 1. Grundsatz

Die Enteignung kann nur gegen volle Entschädigung erfolgen.

#### § 18 2. Art der Entschädigung

<sup>1</sup> Der Enteignete hat Anspruch auf Entschädigung in Geld.

<sup>2</sup> Enteigner und Enteignete können eine Sachleistung vereinbaren.

<sup>3</sup> Ein Ersatzgrundstück darf nur zugewiesen werden, wenn der Enteignete zustimmt und die Pfandgläubiger des enteigneten Grundstücks, deren Rechte nicht abgelöst werden, das Ersatzgrundstück als Pfand annehmen. In diesem Fall werden die Pfandrechte gemäss Art. 802 ZGB verlegt. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über Güterzusammenlegung und Bodenverbesserung.

#### § 19 3. Umfang der Entschädigung

Bei der Festsetzung der Entschädigung sind alle Nachteile zu berücksichtigen, die dem Enteigneten aus der Entziehung oder Beschränkung seiner Rechte erwachsen. Demnach sind zu vergüten:

- a) der volle Verkehrswert des enteigneten Rechts;
- b) der Minderwert, der entsteht, wenn von einem Grundstück oder von mehreren wirtschaftlich zusammenhängenden Grundstücken nur ein Teil in Anspruch genommen wird;
- c) die weiteren geldwerten Nachteile, die sich nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge als Folge der Enteignung voraussehen lassen.

### § 20 4. Bemessung der Entschädigung

#### a) Grundsätze

<sup>1</sup> Der Verkehrswert ist nach objektiven Kriterien zu bestimmen.

<sup>2</sup> Die Möglichkeit einer besseren Verwendung des Grundstücks ist angemessen zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Soweit der Enteignete durch die Enteignung von besonderen Lasten befreit wird, ist deren Wert abzuziehen.

<sup>4</sup> Die Sondervorteile, die durch das Werk des Enteigners entstehen und für deren Abgeltung kein Beitrag erhoben wird, sind angemessen abzuziehen.

<sup>5</sup> Allgemeine Wertveränderungen, die durch das Werk des Enteigners entstehen, werden nicht berücksichtigt.

#### § 21 b) Belastungen

<sup>1</sup> Bei der Schätzung des Verkehrswerts von Grundstücken sind die Dienstbarkeiten, die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und die im Grundbuch vorgezeichneten Miet- und Pachtrechte, mit Ausnahme der Nutzniessung, anzurechnen.

<sup>2</sup> Sind andere persönlichen Rechte wie Vorkaufs-, Rückkaufs- und Kaufrechte im Grundbuch vorgezeichnet, so ist der Betrag der nach § 24 den persönlich Berechtigten zu entrichtenden Entschädigung abzuziehen.

<sup>3</sup> Sind solche Rechte ohne Zustimmung der im Range vorgehenden Grundpfand- und Grundlastberechtigten im Grundbuch eingetragen oder vorgezeichnet worden und werden diese Grundpfand- und Grundlastberechtigten bei Anwendung des in den Abs. 1 und 2 geordneten Vorgehens geschädigt, so können sie spätestens bis zur Schätzungsverhandlung verlangen, dass jene Rechte bei der Ermittlung des Verkehrswertes nicht berücksichtigt werden.

#### § 22 c) Teilenteignung

<sup>1</sup> Bei einer Teilenteignung ist für den Minderwert des verbleibenden Teils insoweit kein Ersatz zu leisten, als er durch besondere Vorteile, die dem Enteigneten aus dem Unternehmen des Enteigners entstehen, aufgewogen wird.

<sup>2</sup> Dagegen ist auch derjenige Schaden zu berücksichtigen, der aus dem Entzug oder der Beeinträchtigung solcher den Verkehrswert beeinflussender Eigenschaften entsteht, die ohne die Enteignung aller Voraussicht nach dem verbleibenden Teile erhalten geblieben wären.

### § 23 d) Zeitpunkt

<sup>1</sup> Massgebend sind in der Regel die Verhältnisse im Zeitpunkt der Rechtskraft der Enteignung.

<sup>2</sup> Bei der materiellen Enteignung ist auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Eigentumsbeschränkung abzustellen.

### § 24 5. Entschädigung für beschränkte dingliche und persönliche Rechte

#### a) Entschädigung für Dienstbarkeiten und persönliche Rechte

<sup>1</sup> Für enteignete Dienstbarkeiten mit Ausnahme der Nutzniessungen und für die im Grundbuch vorgemerkten persönlichen Rechte ist den Berechtigten der ganze aus ihrer Beschränkung oder ihrem Erlöschen entstehende Schaden zu vergüten, soweit diese Rechte nach § 21 Abs. 3 berücksichtigt werden können.

<sup>2</sup> Personen mit Miet- und Pachtrechten können, auch wenn ihre Rechte im Grundbuch nicht vorgemerkt sind, Ersatz allen Schadens verlangen, der ihnen aus der vorzeitigen Aufhebung ihrer vor Einleitung des Enteignungsverfahrens abgeschlossenen Miet- und Pachtverträge entsteht.

### § 25 b) Entschädigung für Grundpfandrechte, Grundlasten und Nutzniessungen

<sup>1</sup> Den Grundpfand-, Grundlast- und Nutzniessungsberechtigten haftet an Stelle der enteigneten Sache die dafür geleistete Entschädigung.

<sup>2</sup> Sie haben das Recht zur selbstständigen Antragstellung, soweit eine Benachteiligung ihrer Rechte in Frage kommen kann.

<sup>3</sup> Die Nutzniessungsberechtigten können ausserdem selbstständig Ersatz für den Schaden verlangen, der ihnen aus dem Entzug des Nutzniessungsgegenstandes erwächst.

### § 26 6. Ausschluss einer Entschädigung

<sup>1</sup> Soweit Ansprüche durch widerrechtliche oder missbräuchliche Handlungen begründet wurden, ist kein Ersatz zu leisten.

<sup>2</sup> Dasselbe gilt für Handlungen, die im Hinblick auf eine mögliche Enteignung ausgeführt wurden und offensichtlich dazu dienen, den Schaden und die Entschädigung zu vergrössern.

### § 27 7. Fälligkeit der Entschädigung

<sup>1</sup> Die Entschädigung wird 30 Tage nach der rechtskräftigen Festsetzung fällig.

<sup>2</sup> Bei Sachleistung bestimmt die Schätzungskommission die Fälligkeit.

### § 28 8. Verzugszinsen

<sup>1</sup> Die Entschädigung ist ab Fälligkeit zu verzinsen.

<sup>2</sup> Bei vorzeitiger Besitzeseinweisung besteht die Zinspflicht ab Vollzug.

### § 29 9. Rechtserwerb und Grundbucheintrag

<sup>1</sup> Der Enteigner erwirbt das Recht mit der Leistung der vollen Entschädigung.

<sup>2</sup> Das erworbene Recht wird auf Anmeldung des Enteigners im Grundbuch eingetragen.

## IV. Enteignungsverfahren

### § 30 1. Entscheid über die Zulässigkeit

<sup>1</sup> Über die Zulässigkeit der Enteignung entscheiden:

- a) für die Gemeinde und im Falle von § 6 Abs. 2 Bst. a der Gemeinderat;
- b) für den Bezirk der Bezirksrat;
- c) für den Kanton und im Falle von § 6 Abs. 2 Bst. b der Regierungsrat;
- d) für eine nach der Spezialgesetzgebung enteignungsberechtigte Körperschaft ihr geschäftsführendes Organ.

<sup>2</sup> Gegen die Enteignung steht den Betroffenen die Beschwerdemöglichkeit nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege<sup>3</sup> zur Verfügung.

<sup>3</sup> Dem Verwaltungsgericht steht volle Kognition zu.

### § 31 2. Verfahrensvorschriften

Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Vorschriften für das Enteignungsverfahren.

### § 32 3. Verhältnis zu Bau- und Projektbewilligungsverfahren

<sup>1</sup> Im Beschwerdeverfahren gegen die Enteignung sind Begehren, welche die Änderung eines Planes bezwecken, der einem Auflage- und Einspracheverfahren unterzogen wurde, unzulässig.

<sup>2</sup> In diesem Falle sind die enteignungsrechtlichen relevanten Rügen, soweit diese die Pläne betreffen, bereits im Bau- und Projektbewilligungsverfahren anzubringen.

### § 33 4. Zusammenlegung mit dem Enteignungsverfahren

<sup>1</sup> Sofern aus verfahrensökonomischen Gründen angezeigt, kann die Baubewilligungsbehörde auf Antrag der Enteignungsbehörde das Bau- oder Projektbewilligungsverfahren mit dem Enteignungsverfahren zusammenlegen.

<sup>2</sup> Die für die Baubewilligung zuständige Behörde befindet diesfalls auch über die Zulässigkeit der Enteignung nach § 30 Abs. 1.

<sup>3</sup> Es kommen auch § 30 Abs. 2 und 3 zur Anwendung.

## V. Schätzungsverfahren

### § 34 1. Einleitung

Kommt nach Rechtskraft der Enteignungsverfügung keine Einigung über die Entschädigung zustande, ist das Schätzungsverfahren einzuleiten.

### § 35 2. Schätzungskommission

<sup>1</sup> Der Kanton stellt einen Schätzungskreis dar.

<sup>2</sup> Der Kantonsrat wählt für die Dauer einer vierjährigen Amtsperiode die Schätzungskommission, bestehend aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium, drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern.

<sup>3</sup> Die Schätzungskommission stellt eine Person mit juristischem Hochschulabschluss als Sekretärin bzw. Sekretär an.

<sup>4</sup> Das Verwaltungsgericht ist die Aufsichtsbehörde.

### § 36 3. Zuständigkeit

Die Schätzungskommission ist namentlich zuständig für:

- a) Art und Höhe der Entschädigung (§§ 17ff.);
- b) Begehren um Ausdehnung der Enteignung (§§ 12 und 13) und um Abtrennung von Bestandteilen und Zugehör (§ 11);
- c) Feststellen einer materiellen Enteignung (§ 14) und deren Entschädigung;
- d) Entschädigungsbegehren aus Enteignungsbann (§ 39);
- e) Begehren um vorzeitige Besitzeseinweisung und die damit verbundenen Leistungen (§ 40);
- f) Streitigkeiten über das Rückforderungsrecht, die Höhe der Gegenleistung und den Wertausgleich (§ 45 und 47);
- g) alle anderen Begehren, die der Schätzungskommission in diesem oder einem anderen Gesetz zum Entscheid übertragen werden.

### § 37 4. Verfahrensvorschriften

Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Vorschriften für das Schätzungsverfahren, die Wahlvoraussetzungen der Mitglieder der Schätzungskommission, die Entschädigung der Mitglieder und der Sekretärin oder des Sekretärs der Schätzungskommission. Er gewährleistet das Beschwerderecht der Parteien.

### § 38 5. Entscheid der Schätzungskommission

Die Entscheide der Schätzungskommission können ans Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

## VI. Enteignungsbann

### § 39 Inhalt

<sup>1</sup> Vom Zeitpunkt der Mitteilung der Einleitung des Enteignungsverfahrens dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr getroffen werden.

<sup>2</sup> Der Enteigner kann von diesem Zeitpunkt an den Enteignungsbann im Grundbuch anmerken lassen.

<sup>3</sup> Für Schaden aus dem Enteignungsbann hat der Enteigner Ersatz zu leisten.

<sup>4</sup> Der Regierungsrat erlässt hierzu die Verfahrensbestimmungen.

## VII. Vorzeitige Besitzeseinweisung

### § 40 Voraussetzung und Inhalt

<sup>1</sup> Der Enteigner kann nach Rechtskraft der Enteignung jederzeit die vorzeitige Besitzeseinweisung oder die vorzeitige Ausübung des Rechts schon vor der Bezahlung der Entschädigung verlangen.

<sup>2</sup> Dem Gesuch ist zu entsprechen, sofern die Prüfung der Entschädigungsforderung trotz Besitzeseinweisung noch möglich ist oder durch Mittel wie Fotografien, Skizzen, Zustandsaufnahmen und dgl. gesichert werden kann.

<sup>3</sup> Solange jedoch über Beschwerden gegen die Enteignung noch nicht rechtskräftig entschieden ist, darf dem Gesuch nur entsprochen werden, wenn der Enteigner nachweist, dass dem Unternehmen sonst bedeutende Nachteile entstünden und wenn keine bei nachträglicher Gutheissung nicht wieder gutzumachenden Schäden entstehen.

<sup>4</sup> Der Enteigner ist auf Verlangen des Enteigneten zur vorherigen Sicherstellung einer angemessenen Summe oder zu Abschlagszahlungen oder zu beidem zu verhalten.

## VIII. Rückforderungsrecht

### § 41 1. Voraussetzungen

<sup>1</sup> Der Enteignete, der nicht ausdrücklich durch schriftliche Erklärung darauf verzichtet hat, kann die Rückübertragung eines enteigneten Rechtes gegen Rückerstattung des Wertes und, wo die Umstände es rechtfertigen, des Minderwertes verlangen:

- a) wenn es innert fünf Jahren seit dem Erwerb des Rechts durch den Enteigner nicht zu dem Zwecke verwendet wurde, zu dem es enteignet worden ist. Im Falle unverschuldeter Unmöglichkeit der Vollendung des Werkes kann der Enteigner die Frist erstrecken;
- b) wenn bei Enteignung für die künftige Erweiterung eines bestehenden Werkes das enteignete Recht innert 25 Jahren nicht zu diesem Zwecke verwendet wurde;
- c) wenn es, ohne eine Verwendung zu einem öffentlichen Zwecke erhalten zu haben, veräussert oder zu einem Zwecke verwendet werden soll, für den das Enteignungsrecht nicht bewilligt ist.

<sup>2</sup> Im Falle der Ausdehnung der Enteignung nach den §§ 12 und 13 kann das Rückforderungsrecht nur ausgeübt werden, wenn seine Voraussetzungen für das Ganze zutreffen, und es kann sich auch nur auf das Ganze erstrecken.

### § 42 2. Berechtigte

Das Rückforderungsrecht kann vom Enteigneten und von seinen Erben geltend gemacht werden. Wurde jedoch nur ein Teil eines Grundstückes oder eine Grunddienstbarkeit enteignet, so sind der Enteignete und seine Erben zur Rückforderung nur berechtigt, wenn ihnen das Restgrundstück oder das früher herrschende Grundstück noch zu Eigentum gehört.

### § 43 3. Anzeige

<sup>1</sup> Der Enteigner muss es den Rückforderungsberechtigten anzeigen, wenn er das enteignete Recht veräussern oder zu einem Zwecke verwenden will, für den das Enteignungsrecht nicht bewilligt ist.

<sup>2</sup> Kann infolge schuldhafter Unterlassung der Anzeige das Rückforderungsrecht nicht mehr ausgeübt werden, so wird der Enteigner den Berechtigten schadenersatzpflichtig.

### § 44 4. Verjährung

<sup>1</sup> Das Rückforderungsrecht wegen Nichtverwendung des enteigneten Rechtes verjährt in einem Jahr nach Ablauf der in § 41 Abs. 1 Bst. a und b genannten Fristen.

<sup>2</sup> Im Falle des § 41 Abs. 1 Bst. c verjährt das Rückforderungsrecht nach Ablauf eines Jahres, seitdem die Berechtigten die Anzeige erhalten haben, oder wenn sie unterblieb, seitdem die Veräusserung oder andere Verwendung ihm bekannt geworden ist, jedenfalls aber mit Ablauf von zehn Jahren seit der Veräusserung oder anderweitigen Verwendung.

### § 45 5. Wertausgleich

<sup>1</sup> Das enteignete Recht ist in dem Zustande zurückzugeben, in dem es sich bei der Rückforderung befindet.

<sup>2</sup> Sind vom Enteigner Veränderungen vorgenommen worden und kann der frühere Zustand nicht mehr oder nur mit unverhältnismässigen Kosten wieder hergestellt werden, so ist ein Mehrwert angemessen zu vergüten und ein Minderwert abzuziehen. Verwendungen auf die Sache kann der Enteigner wegnehmen, soweit es ohne Nachteil für das zurückzugebende Recht möglich ist.

### § 46 6. Vollzug

Ist die Pflicht zur Rückübertragung und die Höhe der Gegenleistung vom Enteigner anerkannt oder rechtskräftig festgestellt, haben der Enteignete oder seine Erben dem Enteigner die Gegenleistung innert drei Monaten zu bezahlen. Die Nichtbeachtung der Frist hat den Verlust des Rückforderungsrechtes zur Folge.

### § 47 7. Entscheid

<sup>1</sup> Wird das Rückforderungsrecht bestritten oder können sich die Parteien über die Höhe der Gegenleistung nicht verständigen, so entscheidet die Schätzungskommission.

<sup>2</sup> Die Beschwerde ans Verwaltungsgericht bleibt vorbehalten.

### IX. Kosten und Entschädigung

#### § 48 1. Kostenregelung

<sup>1</sup> Die aus der Geltendmachung des Enteignungsrechtes entstehenden Kosten trägt im erstinstanzlichen Verfahren der Enteigner.

<sup>2</sup> Bei offensichtlich missbräuchlichen Begehren oder bei offensichtlich übersetzten Forderungen können die Kosten ganz oder teilweise dem Enteigneten auferlegt werden.

<sup>3</sup> Im Rechtsmittelverfahren richtet sich die Kostenfolge nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.

#### § 49 2. Parteientschädigung

<sup>1</sup> Der Enteigner hat für die notwendigen aussergerichtlichen Kosten des Enteigneten im erstinstanzlichen Enteignungs- und im Schätzungsverfahren eine angemessene Entschädigung zu bezahlen.

<sup>2</sup> Bei offensichtlich missbräuchlichen Begehren oder bei offensichtlich übersetzten Forderungen kann von der Zusprechung einer Parteientschädigung ganz oder teilweise abgesehen werden und der Enteignete kann zur Bezahlung einer Parteientschädigung an den Enteigner verhalten werden.

<sup>3</sup> Im Rechtsmittelverfahren richtet sich die Parteientschädigung nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.

### X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 50 1. Vollzugsbestimmungen

Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Vollzugsbestimmungen.

#### § 51 2. Aufhebung und Änderungen von Erlassen

- a) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Expropriationsgesetz des Kantons Schwyz vom 1. Dezember 1870<sup>4</sup> aufgehoben.
- b) Das Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987<sup>5</sup> wird wie folgt geändert:

#### § 34

<sup>1</sup> *Der Eigentümer eines Grundstückes, das teilweise für öffentliche Bauten oder Anlagen abgetreten werden muss, kann die Übernahme des gesamten Grundstückes verlangen, wenn die bestimmungsgemässe Verwendung des verbleibenden Teils verunmöglicht oder unverhältnismässig erschwert ist.*

<sup>2</sup> Wird durch die Eigentumsbeschränkungen im Sinne von § 33 Abs. 1 die Überbauung des unbelasteten Teils verunmöglicht oder unverhältnismässig erschwert, so kann der Eigentümer vom Gemeinwesen die sofortige Übernahme des ganzen Grundstückes verlangen.

§ 35 Abs. 2

<sup>2</sup> Beträgt die Entschädigungsforderung für die Einräumung beschränkter dinglicher Rechte oder für Eigentumsbeschränkungen mehr als zwei Drittel des Verkehrswertes und kann der Rest für sich alleine nicht mehr genutzt werden, kann das Gemeinwesen die Zusprechung des Landes zu Eigentum verlangen.

### § 52 3. Übergangsbestimmung

<sup>1</sup> Hängige Enteignungs- und Schätzungsverfahren werden nach altem Recht zu Ende geführt.

<sup>2</sup> Die vom Kantonsrat gewählten Mitglieder der Schätzungskommission sind bis Ende der laufenden Legislatur gewählt.

### § 53 4. Volksabstimmung und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz wird der Volksabstimmung unterstellt.

<sup>2</sup> Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach dem Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates  
Der Präsident: Pius Schuler  
Die Protokollführerin: Margrit Gschwend

<sup>1</sup> GS 22–72; 470.100.

<sup>2</sup> SRSZ 100.000.

<sup>3</sup> SRSZ 234.110.

<sup>4</sup> RGS II 376.

<sup>5</sup> GS 17–685; SRSZ 400.100.